

**Fassung der am 19.10.2020 in der Mitgliederversammlung in §§ 5 und 14 geänderten Satzung (ersetzt die Satzung vom 05.10.2015)**

**Trärgemeinschaft Offene Behindertenarbeit im Landkreis Forchheim e.V.  
Vereinsregister Bamberg 10682**

**Vereinsatzung**

Stand: 19.10.2020

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen:

***Trärgemeinschaft Offene Behindertenarbeit im Landkreis Forchheim e.V.***

- (2) Er hat seinen Sitz in Forchheim und ist in das Vereinsregister Bamberg eingetragen.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittel und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Implementierung der offenen Behindertenarbeit, nachfolgend kurz OBA genannt, in Stadt und Landkreis Forchheim durch folgende Aufgabenbereiche:

- a) Familienentlastender Dienst für Menschen mit Behinderung jeden Alters,
- b) die Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen,
- c) die Vernetzung bereits bestehender Dienste,
- d) die Zusammenarbeit mit Institutionen, Initiativen, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Verbänden zur Verbesserung der Lebensqualität und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen,
- e) das Angebot von integrativen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein
- a) den Zusammenschluss der verschiedenen Wohlfahrts-, Hilfs- und Selbsthilfeorganisationen sowie natürlicher Personen in Stadt und Landkreis zum Zwecke der Finanzierung und administrativen Organisation einer OBA (Offene Behinderten Arbeit) betreibt,
  - b) die finanziellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen schafft für die haupt-, neben- und ehrenamtliche Basisarbeit,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit betreibt zur Unterstützung der konzeptionellen Basisarbeit,
  - d) als Rechtsträger der OBA Forchheim die Vertretung nach Außen übernimmt, insbesondere gegenüber Behörden,
  - e) die konzeptionelle Basisarbeit durch Vorschläge unterstützt,
  - f) sich um die Aufnahme weiterer Mitglieder und Förderer bemüht, sowie Spendenakquisition

betreibt,

- g) von den Mitgliedern, die Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen sind, eine schriftliche Verpflichtungserklärung darüber erhält, einen festen individuellen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (bzw. Gewinnanteile) aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) Zuschüsse
  - d) sonstige Erträge
  - e) sonstige Zuwendungen
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen den in § 3 Abs. 1a) genannten, korporativen Mitgliedern zu.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder

- a) Korporative Mitglieder der Trägergemeinschaft:
  - Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Forchheim e.V.
  - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Forchheim e.V.
  - Bayerisches Rotes Kreuz Körperschaft des öffentlichen Rechts
  - Caritasverband für den Landkreis Forchheim e.V.
  - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Forchheim
  - VdK Kreisverband Forchheim
  - Diakonisches Werk - Innere Mission - Bamberg-Forchheim e.V.
- b) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- c) Juristische Personen
- d) Fördermitglieder

e) Ehrenmitglieder

(2) Die Korporativmitglieder haben besondere Rechte:

- a) Sie besetzen die Mehrheit der Vorstandsfunktionen
- b) Sie bündeln die Ziele und Interessen der Wohlfahrtsverbände

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der engere Vorstand,
- 2) der erweiterte Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB

#### **§ 5 Der engere Vorstand**

- (1) Der engere Vorstand prägt das Handeln und Wirken der Trägergemeinschaft OBA e.V. Forchheim und besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Vorstandsmitglieder werden von den korporativen Mitgliedern der Trägergemeinschaft benannt. Drei Vorstandsmitglieder sind frei wählbar. Die Vorstandsmitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung ihren Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schatzmeister und drei Beisitzer. Bei dieser Wahl ist Blockwahl zulässig.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die korporierten Mitglieder werden durch die Trägerverbände benannt und nehmen ihr Amt nicht als persönliches Mitglied der OBA wahr. Sie können von der jeweiligen Trägerorganisation aus wichtigen Gründen (z.B. bei Tod, Ausscheiden als Mitglied bzw. Mitarbeiter/in aus dem Trägerverband) abberufen und nachbesetzt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Haupt-, nebenamtliche und geringfügig beschäftigte Mitarbeiter der OBA Forchheim können nicht Mitglied des engeren oder erweiterten Vorstandes sein. Sie dürfen jedoch beratend und ohne eigenes Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (5) Vorstandsmitglieder werden ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (6) Der engere und erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der engere Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit:
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes des Kalenderjahres,
  - die Mittelverwendung,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Anmeldung von Satzungsänderungen beim Vereinsregister,

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung von Wahlen.
- (8) Die Beschlüsse des engeren Vorstandes werden mindestens zweimal jährlich dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis gegeben.
  - (9) Die Aufgaben des engeren Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung unter Beachtung des § 16 dieser Satzung geregelt.
  - (10) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber viermal jährlich oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.

## **§ 6 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes und den Beiräten. Die Anzahl der Beiräte bestimmt die Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Beiräte gelten §5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Im erweiterten Vorstand sind diejenigen Trägervertreter einzusetzen, die nicht im engeren Vorstand repräsentiert sind. Außerdem sollen Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Vertreter von Institutionen vorgeschlagen werden. Die Anzahl der Beiräte sollte eine ungerade Zahl ergeben und darf die unter § 5 (1) benannte Zahl der Vorstände nicht überschreiten.
- (2) Der erweiterte Vorstand lässt sich mindestens zweimal im Jahr vom engeren Vorstand berichten.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat ein Initiativrecht.
- (4) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der StellvertreterIn unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist, darunter mindestens ein Vorsitzender.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, an der Beschlussfassung mitwirken. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des/der Vorsitzenden oder falls diese/r nicht mitwirkt, die Stimme des/der Stellvertreters/in. Der erweiterte Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.
- (7) Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, ausgenommen die Aufnahme von Mitgliedern (§ 10 Absatz 4), den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (§ 12 Absätze 3 und 4) und die Wahl eines Fachbeirats (§ 13 Absatz 2).

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom engeren Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom engeren Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich fordert. Sie kann aus wichtigem Anlass jederzeit vom engeren Vorstand einberufen werden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, je Mitgliedsorganisation kann nur eine Stimme abgegeben werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Er kann eine/n VersammlungsleiterIn benennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, für Wahlen gilt § 9 Absatz 6b.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- (6) Bei Wahlen gilt folgendes:
  - a) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlvorstand, der nicht zu den nominierten Personen zählen darf.
  - b) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
  - c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
  - d) Bei der Wahl von Beisitzern, Delegierten, Rechnungsprüfern und Mitgliedern des Fachbeirates ist Blockwahl zulässig.
- (7) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und gegebenenfalls vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, wenn sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht mit einer Stimme aus. Die Trägervertreter stimmen im Namen und Auftrag des sie benennenden Trägerverbandes mit einer Stimme ab.
- (2) In die Trägergemeinschaft können weitere Sozial- und Wohlfahrtsverbände als Korporative Mitgliederaufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand.
- (3) Auf Vorschlag des engeren Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nach § 11 befreit.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (5) Der engere Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet durch deren Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des engeren Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Beschluss des engeren Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Die Berufung ist beim engeren Vorstand einzulegen. Dieser hat die Berufung auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 13 Fachbeirat**

- (1) Es kann ein Fachbeirat gebildet werden, der den erweiterten Vorstand berät. In ihm sollen hauptamtliche Mitarbeiter der „OBA Forchheim“ und besonders Fachkundige aufgenommen werden.
- (2) Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschl. Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB, der/die zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden ist, bestellen. Er/sie nimmt an den Sitzungen der Organe gemäß § 4 mit beratender Stimme teil. Seine/ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den engeren Vorstand (§ 5 (1)) berufen. Dienstverträge sind auf die Dauer der Amtszeit zu befristen.
- (3) Der Vorstand kann den/die. Geschäftsführer/in vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Die Verlängerung ist möglich.

### **§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den engeren Vorstand**

- (1) Der engere Vorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört auch die Erstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Geschäftsjahres. Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als 10% nach oben abweichen oder sich gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ein defizitäres Jahresergebnis abzeichnet.
- (2) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Verein nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn diese durch laufende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Die Haftung von Organisationsmitgliedern und besonderen Vertretern wird durch §31ff BGB geregelt. Der Abschluss einer D&O – Versicherung wird empfohlen.
- (4) Der engere Vorstand hat dem erweiterten Vorstand bis spätestens 30.Juni nach Abschluss eines Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über alle vorhandenen Vermögenswerte Rechnung zu legen.

- (5) Der Haushaltsplan, die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse müssen den steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen für die Gewährung von Steuerbegünstigungen genügen. Die Rechnungslegung muss den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen.

**Forchheim, den 19.10.2020**